Netzentgelte
für das Stromverteilnetz

stadtwerke Schwäbisch Hall GmbH

Stand: 10.02.2023

Alle angegebenen Preise verstehen sich netto zuzüglich Steuern, Abgaben und anderen Zuschlägen (z.B. Umsatzsteuer, Konzessionsabgabe, Zuschläge nach dem KWK-G, §19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage) soweit diese gesetzlich oder aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zulässig und der Höhe und dem Grunde nach üblich sind.

Preisblatt für die Netznutzung Strom, gültig ab 01.01.2023

Preisblatt ab 01.01.2023

Preisblatt für die Netznutzung Strom, gültig vom 01.01.2022 – 31.12.2022

Preisblatt ab 01.01.2022 – 31.12.2022

Preisblatt für die Netznutzung Strom, gültig vom 01.01.2021 – 31.12.2021

Preisblatt ab 01.01.2021 – 31.12.2021

Preisblatt für Mehr-/Mindermengen

Die Mehr-/Mindermengen ergeben sich gemäß § 13 Abs. 3 der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) bei Abnahmestellen, für die das Standardlastprofilverfahren zur Anwendung kommt, aus der Differenz zwischen der auf Basis einer Prognose vom Lieferanten bereitgestellten Energie und der vom Kunden tatsächlich bezogenen Energie. Eine Mehrmenge führt zu einer Vergütung an den Lieferanten, eine Mindermenge zu einer Nachverrechnung an den Lieferanten.

Seit dem 01. April 2016 sieht die Bundesnetzagentur zentral ermittelte, einheitliche Preise für die Mehr- und Mindermengenabrechnung vor. Diese sind auf der Seite des BDEW unter „Anlagen und Materialien“ veröffentlicht (https://www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung).

Mitteilung über selbstverbrauchte Strommengen für die Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage

Privilegierte Letztverbraucher, welche die begrenzte § 19 StromNEV-Umlage in Anspruch nehmen möchten, sind gesetzlich zur Meldung gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber verpflichtet. Um die Privilegierung in Anspruch nehmen zu können, müssen bis zum 31. März des auf die Begünstigung folgenden Jahres die im vorangegangenen Kalenderjahr aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strommengen gemeldet werden. Erfolgt keine Meldung an den Netzbetreiber, muss die § 19 StromNEV-Umlage grundsätzlich nach der Letztverbrauchergruppe A, d.h. in voller Höhe berechnet werden.

Die Mitteilung an den Netzbetreiber obliegt dem Letztverbraucher und ist grundsätzlich an keine bestimmte Form gebunden. Nachfolgend stellen wir ein Musterformular zur Verfügung, mit welchem die Mitteilung über die selbstverbrauchten Strommengen erfolgen kann.

Musterformular zur Mitteilung selbstverbrauchter Strommengen für die Begrenzung der § 19 StromNEV-Umlage

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte

Die ab 01.01.2018 gültigen Referenzpreise zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung nach §18 Stromnetzentgeltverordnung sind nachfolgendem Link zu entnehmen.

Referenzpreisblatt

Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Die Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV zur Genehmigung individueller Netzentgelte wurden entsprechend des Leitfadens der Bundesnetzagentur von September 2011 ermittelt und stehen nachfolgend zum Download bereit.

Hochlastzeitfenster 2023